



**Feuerwehrgesetz
der Gemeinde Albula/Alvra**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben	Seite	3
II.	Feuerwehrpflicht	Seite	4
III.	Organisation	Seite	5
IV.	Alarmierung/Ernsteinsatz	Seite	6
V.	Übungsdienst	Seite	7
VI.	Finanzierung	Seite	7
VII.	Strafbestimmungen	Seite	8
VIII.	Rechtsmittel	Seite	8
IX.	Schlussbestimmungen	Seite	8

Feuerwehrgesetz der Gemeinde Albula/Alvra

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 3 der Gemeindeverfassung

I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben

Zweck

Art. 1
Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Albula/Alvra soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit des Feuerwehrstützpunktes Albula oder kantonaler Organe fallen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Feuerwehr Aufgaben

Art. 2
¹Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

²Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

³Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

Pflicht

Art. 3

¹Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Albula/Alvra.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. Partner, welche mindestens drei Jahre in einer gefestigten Konkubinatsbeziehung leben, sind Ehepartnern gleichgestellt. Die Dauer der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem Alter des Feuerwehrpflichtigen. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung.

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 19. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 48. Altersjahres.

³Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴Der Gemeindevorstand entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommandanten wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

⁵Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Art. 4

¹Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- d) werdende oder stillende Mütter
- e) Arzt und Tierarzt

²Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Art. 5

Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:

- a) Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeindevorstandes
- b) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
- c) Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehropflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend
- d) Geistliche und Ordenspersonen

²Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.

Vorzeitige Entlassung

Art. 6

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

III. Organisation

Oberaufsicht

Art. 7

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Er kann für den Betrieb eine Kommission einsetzen.

Aufgaben und Zuständigkeit des Gemeindevorstandes

Art. 8

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
2. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
3. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
4. Befreiung von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 5
5. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
6. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15
7. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen

8. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
9. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
10. Der Gemeindevorstand kann jederzeit Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen

Dienstpflichten	<p>Art. 9</p> <p>¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.</p> <p>²Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.</p> <p>³Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p> <p>⁴Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.</p> <p>⁵Wer in einem Jahr unentschuldigt die Hälfte der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.</p>
-----------------	--

Versicherung	<p>Art. 10</p> <p>Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.</p>
--------------	--

IV. Alarmierung/Ernsteinsatz

Alarmierung	<p>Art. 11</p> <p>¹Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.</p> <p>²Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm jeweils über die Alarmierungsorganisation des Feuerwehrstützpunktes Albula oder durch Sirenenalarm.</p>
-------------	---

Gemeindepersonal

Art. 12
Der Technische Leiter oder sein Stellvertreter hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden. Der Technische Leiter instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

V. Übungsdienst

Übungsdienst

Art. 13
Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Zutrittsrecht

Art. 14
¹Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

²Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Finanzierung

Ersatzabgabe

Art. 15
¹Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 5 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

²Wer in einem Jahr unentschuldigt nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

³Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 für Lehrlinge und Studenten und im Maximum CHF 500.00 für Erwerbstätige und Ausländer mit Jahresbewilligung. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest. Ersatzabgabepflichtige Zu- und Wegzügler schulden ihre Ersatzabgabe pro rata.

VII. Strafbestimmungen

Ausschluss	Art. 16 Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Kommandos.
------------	---

VIII. Rechtsmittel

Instanzen	Art. 17 Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.
-----------	---

IX. Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 18 Der Gemeindevorstand Albula/Alvra erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.
---------	---

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 19 Die bisherigen Feuerwehrgesetze der Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel werden aufgehoben.
-----------------------------	---

Übergangsbestimmungen	Art. 20 Feuerwehrpflichtige, welche gemäss aufgehobenen Gesetzen bereits auf Grund der Dienstdauer ausgemustert wurden, können nicht mehr rekrutiert werden.
-----------------------	--

Inkrafttreten **Art. 21**
Das Feuerwehrgesetz tritt rückwirkend am 01. Januar 2015 in Kraft.

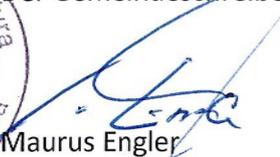
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 7. April 2015

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevizepräsident


Daniel Albertin




Maurus Engler

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom
...21.5.15... genehmigt.

Chur, *21.05.2015*

**Gebäudeversicherung
Graubünden**

Der Direktor


Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor


Hansueli Roth